

Fortbildungszertifikat Autismus-Spektrum-Störungen

**Lehrgang
(6 ECTS)**

Studienkennzahl: 710725

Curriculum

Pädagogische Hochschule OÖ, Fortbildung und Schulentwicklung 1
Kaplanhofstraße 40
4020 Linz

Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Struktur	4
Zulassungsvoraussetzungen	4
Kurzbeschreibung	4
Ziel	5
Inhalte.....	5
Kompetenzen	5
Abschlussdokument	5
Qualifikationsprofil	5
Modulraster	6
Modulübersicht	8
Modulbeschreibungen	9
Basisliteratur.....	11
Prüfungsordnung.....	12

Angaben zum Curriculum

Studienkennzahl: 710725

Inkrafttreten:

Allfällige Übergangsbestimmungen:

Geplanter Beginn: WS 2017

LG öffentlichen Rechts

Curriculum Version:

Neueinreichung

Beschlussfassung und Kenntnismnahmen:

Datum der Beschlussfassung durch das Hochschulkollegium der PH OÖ: 27.04.2017

Datum der Genehmigung durch das Rektorat der PH OÖ: 12.05.2017

Datum der Kenntnismnahme durch den Hochschulrat der PH OÖ: -----

Datum der Genehmigung durch das BMB (ab 30 ECTS): -----

Bedarf: - Strukturell ergibt sich der Bedarf dieses Lehrgangsformats aus dem Anliegen, die Fortbildung zu strukturieren und als kleine, genormte Weiterbildungseinheiten in größere Weiterbildungsformate integrieren zu können.

- Strategisch ergibt sich der Bedarf aus Notwendigkeiten, in der Fortbildung inklusive Kompetenzen zu stärken.

- Inhaltlich: Für Lehrer/innen aus dem Primar- und Sekundarbereich (bzw. anderen pädagogischen Bereichen) ist das Angebot einer vertieften, theoretisch fundierten und praxisbezogenen Auseinandersetzung mit Aspekten der Autismus-Spektrum-Störung von hoher Bedeutung, da durch die Entwicklungen der inklusiven Bildung vermehrt die Teilhabe betroffener Kinder und Jugendlicher in allgemeinen Bildungseinrichtungen ermöglicht wird. Inklusiver Unterricht erfordert Kompetenz und Wissen im Umgang mit Autismus-Spektrum-Störung von allen Pädagoginnen und Pädagogen.

Kontaktpersonen:

Lehrgangsverantwortliche/r	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Christine Kladnik, MA
Dienststelle:	PH Oberösterreich
Institut:	Inklusive Pädagogik
Telefon:	+43-650-8532382
E-Mail:	christine.kladnik@ph-ooe.at
Ansprechperson für das BMB	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Dr. Katharina Soukup - Altrichter
Dienststelle:	PH OÖ , Kaplanhofstraße 40 , 4020 Linz
Telefon:	+43 732 7470-7300
E-Mail:	katharina.soukup-altrichter@ph-ooe.at

Curriculum

Lehrgangstitel: Fortbildungszertifikat Autismus-Spektrum-Störungen

Planende Einheit: PH OÖ
Veranstaltende/s Institut/e: Institut für Inklusive Pädagogik
Kooperationen mit externen Institutionen: Autismuskompetenzzentrum des Instituts für Sinnes- und Sprachneurologie, Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz
Umfang und Dauer:
Zahl der Module: 1 / davon studienübergreifend: 0 (M- __, M - __, ...)

Zeitliche Struktur:

Semester: 3

Präsenzstundenanteil: 6,00 SWSt.

Zielgruppe/n:

schulischer Bereich - alle Schularten
Kindergarten- und/oder Sozialpädagogik
Schulassistentinnen

Schulischer Bereich: Elementar -und Grundstufe |Sek 1 |Sek 2

Bereich Kindergarten- und/oder Sozialpädagogik:

Zulassungsvoraussetzungen:

Zielgruppe schulischer Bereich: Lehramt

Zielgruppe Kindergarten-/Sozialpädagogik: Pädagogische Grundausbildung

Schulassistentinnen: abgeschlossener Lehrgang: "Assistenz für Kinder & Jugendliche mit Beeinträchtigung in Kinderbetreuungseinrichtungen und in Schulen" oder einer vergleichbaren pädagogischen Grundausbildung

Eignungsfeststellungsverfahren:

keines

Kurzbeschreibung:

Der Lehrgang besteht aus

- einer verpflichtenden Basis-LV, in der das Themenfeld „Autismus-Spektrum-Störung“ aufgeschlüsselt und die Lehrgangsstruktur geklärt wird,
- flexibel und variabel zusammensetzbaren und gestaltbaren Wahl-Lehrveranstaltungen aus dem Seminarangebot der Fortbildung (Jahresprogramm, Sommerfortbildung, regionale Fortbildung, Tagungen, ... - eine Zusammenstellung relevanter Angebote erfolgt zu den jeweiligen Planungsschienen durch die Modulverantwortlichen), die eine individuelle und vertiefende Auswahl zur Schwerpunktsetzung für spezifische Herausforderungen ermöglichen soll,
- einer verpflichtenden Reflexions-Lehrveranstaltung, bestehend aus einem Austausch- und Abschlussseminar und kontinuierlicher Portfolioarbeit.

Grundgedanke dieses Lehrgangsformates ist, dass Seminare nach individuell erforderlichen und inhaltlichen Kriterien gebündelt werden können. Aus diesen kann nach den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen zum Themenkreis ASS ausgewählt werden.

Ziel(e):

Der Lehrgang soll Unterstützung bei den Herausforderungen eines inklusiven pädagogischen Handelns im

Hinblick auf den Umgang mit Autismus-Spektrum-Störung bieten. Für den professionellen Umgang mit Autismus-Spektrum-Störung sollen die erforderlichen unterschiedlichen Kompetenzen im Sinne einer diversitätsfreundlichen Haltung und das Lernen und Lehren auf Grundlage individueller Lernvoraussetzungen gestärkt werden.

Inhalte:

- Grundlagen zu Autismus-Spektrum-Störung (z.B. Symptomatik, Zusammenhänge Autismus-Spektrum-Störung -Wahrnehmung, Erkenntnisse aus aktueller Forschung, ...)
- Pädagogische Diagnostik
- Konzepte und Methoden des pädagogischen Handelns im Kontext von ASS
- Umgang mit autismusspezifischem Verhalten
- Einstellungen und Haltungen
- Autismus-Spektrum-Störung im Kontext Inklusiven Unterrichts
- Professionelle und multiprofessionelle Zusammenarbeit, Unterstützungssysteme, Transition

Kompetenzen:

- Die Teilnehmer/innen erweitern ihre Handlungsoptionen durch die Aneignung von Wissen und Kompetenz im Themenfeld Autismus-Spektrum-Störung.
- Die Teilnehmer/innen können diagnostische Verfahren und Methoden anwenden und darauf ausgerichtet geeignete Konzepte und Methoden des pädagogischen Handelns anwenden.
- Sie gehen mit autismusspezifischem Verhalten kompetent und professionell um, kennen Unterstützungssysteme und nutzen diese.
- Sie können mit ihren pädagogischen Kompetenzen im (multiprofessionellen) Team arbeiten und beratend tätig werden.
- Sie zeigen diversitätsfreundliche, förderliche und wertschätzende Haltungen und Einstellungen gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störung und deren Umfeld.
- Sie dokumentieren die Lernerfahrungen und reflektieren sie mit Bezug zu eigenen Praxiserfahrungen in einem bei der Abschlussveranstaltung zu präsentierenden Portfolio.

Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen:

siehe angefügte Prüfungsordnung

Erwerbbarer formale Qualifikationen/Befähigungen:

Abschlussdokument:

Zeugnis

Akademische Bezeichnung / Akademischer Grad:

Evaluation:

Die Evaluation erfolgt gemäß den Lehrgangsbestimmungen der PH OÖ.

Qualifikationsprofil

Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze

Modulraster

MODUL 1			
6,00 ECTS		6,00 SWSt	
0,00	5,50	0,50	0,00

Summe ECTS.:	6,00
Summe SW St.:	6,00

Legende: (H)LGÜ (hochschul)lehrgangs übergreifendes M
 ECTS European Credit WP Wahlpflichtmodul
 SWSt Semesterwochenstunde WM Wahlmodul

BWG Bildungswissenschaften
FW + FD Fachwissenschaften und Fachdidaktik
PPS Pädagogisch Praktische Studien

(1 Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

Semesterübersicht

Studienfachbereiche und european credits (ECTS)					Semesterwochens tunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)
Semester	BWG	FW + FD	PPS		Präsenzstudienanteile
1. Semester	0,00	2,00	0,00		2,00
2. Semester	0,00	2,00	0,50		2,50
3. Semester	0,00	1,50	0,00		1,50
Abschlussarbeit				0,00	0,00
Summen	0,00	5,50	0,50	6,00	6,00

Modulübersicht

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art	Semester	Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS)
	BWG	FW + FD	PPS				
Grundlagen und ausgewählte Aspekte zu Autismus-Spektrum-Störung				VO/SE/UE/EX		Präsenzstudienanteile	
Basis LV	0,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	1,00
Wahl LV I	0,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	1,00
Wahl LV II	0,00	1,00	0,00	SE	2	1,00	1,00
Wahl LV III	0,00	1,00	0,00	SE	2	1,00	1,00
Reflexions LV: ein Element pädagogischer Professionalität	0,00	0,00	0,50	SE	2	0,50	0,50
Abschlussveranstaltung für Fortbildungszertifikate	0,00	0,50	0,00	SE	3	0,50	0,50
Portfolioarbeit und Abschlussarbeit	0,00	1,00	0,00	SE	3	1,00	1,00
Summen 1	0,00	5,50	0,50			6,00	6,00

Gesamtsummen:	0,00	5,50	0,50			6,00	6,00
----------------------	-------------	-------------	-------------	--	--	-------------	-------------

Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung – Modul 1					
Kurzzeichen: M1		Modulthema: Grundlagen und ausgewählte Aspekte zu Autismus-Spektrum-Störung			
Lehrgang: Fortbildungszertifikat Autismus-Spektrum-Störungen		Modulverantwortliche/r: Kladnik Christine, Radner Andreas			
Semester: 1.-3.					ECTS: 6
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
Kategorie:					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: siehe Zulassungsvoraussetzungen					
Bildungsziel: Der/die Teilnehmer/in soll Unterstützung bei den Herausforderungen eines inklusiven pädagogischen Handelns im Hinblick auf den Umgang mit ASS erfahren. Für den professionellen Umgang mit ASS sollen die erforderlichen unterschiedlichen Kompetenzen im Sinne einer diversitätsfreundlichen Haltung und das Lernen und Lehren auf Grundlage individueller Lernvoraussetzungen gestärkt werden.					
Bildungsinhalte: - Grundlagen zu ASS (z.B. Symptomatik, Zusammenhänge Autismus-Spektrum-Störung - Wahrnehmung, Erkenntnisse aus aktueller Forschung, ...) - Pädagogische Diagnostik - Konzepte und Methoden des pädagogischen Handelns im Kontext von Autismus-Spektrum-Störung - Umgang mit autismusspezifischem Verhalten - Einstellungen und Haltungen - Autismus-Spektrum-Störung im Kontext Inklusiven Unterrichts - Professionelle und multiprofessionelle Zusammenarbeit, Unterstützungssysteme, Transition					
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: - Die Teilnehmer/innen erweitern ihre Handlungsoptionen durch die Aneignung von Wissen und Kompetenz im Themenfeld Autismus-Spektrum-Störung. - Die Teilnehmer/innen können diagnostische Verfahren und Methoden anwenden und darauf ausgerichtet geeignete Konzepte und Methoden der Förderung auswählen und im schulischen					

Kontext anwenden. - Sie gehen mit autismspezifischem Verhalten kompetent und professionell um, kennen Unterstützungssysteme und nutzen diese. - Sie können mit ihren pädagogischen Kompetenzen im (multiprofessionellen) Team arbeiten und beratend tätig werden. - Sie zeigen diversitätsfreundliche, förderliche und wertschätzende Haltungen und Einstellungen gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störung und deren Umfeld. - Sie dokumentieren die Lernerfahrungen und reflektieren sie mit Bezug zu eigenen Praxiserfahrungen in einem bei der Abschlussveranstaltung zu präsentierenden Portfolio.
Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben
Lehr- und Lernformen: seminaristische Arbeiten (LVs aus der Fortbildung); Dokumentation und Reflexion in Portfolio; Präsentation bei Abschlussveranstaltung;
Beurteilung: Portfolio und Präsentation bei Abschlussveranstaltung
Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen
Sprache(n): Deutsch

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semester	Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS)
	BWG	FW + FD	PPS					
Grundlagen und ausgewählte Aspekte zu Autismus-Spektrum-Störung				VO/SE/UE/EX		Präsenzstudienteile		
Basis LV	0,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	1,00	
Wahl LV I	0,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	1,00	
Wahl LV II	0,00	1,00	0,00	SE	2	1,00	1,00	
Wahl LV III	0,00	1,00	0,00	SE	2	1,00	1,00	
Reflexions LV: ein Element pädagogischer Professionalität	0,00	0,00	0,50	SE	2	0,50	0,50	
Abschlussveranstaltung für Fortbildungszertifikate	0,00	0,50	0,00	SE	3	0,50	0,50	
Portfolioarbeit und Abschlussarbeit	0,00	1,00	0,00	SE	3	1,00	1,00	
Summen 1	0,00	5,50	0,50			6,00	6,00	

Basisliteratur

Die angegebene Literatur ist nicht als Pflichtliteratur, sondern als Empfehlung zu verstehen:

Girsberger, Thomas (2015): Die vielen Farben des Autismus: Spektrum, Ursachen, Diagnose, Therapie und Beratung. Stuttgart: Kohlhammer

Sautter, Hartmut/Schwarz, Katja/Trost, Rainer (Hrsg.) (2012): Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung - Neue Wege durch die Schule. Stuttgart: Kohlhammer

Schirmer, Brita (2016): Schulratgeber Autismus-Spektrum. 4. überarb. Aufl. München: Reinhardt

Schuster, Nicole (2013): Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen: Eine Innen- und Außenansicht mit praktischen Tipps für Lehrer, Psychologen und Eltern. Stuttgart: Kohlhammer

Theunissen, Georg (2016): Autismus verstehen: Außen- und Innensichten. Stuttgart: Kohlhammer

Theunissen, Georg (2014): Menschen im Autismus-Spektrum: Verstehen, annehmen, unterstützen. Stuttgart: Kohlhammer

Themenheft: behinderte menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten: Autismus neu denken, Ausgabe 1/2015 - auch unter www.behindertemenschen.at abrufbar

Allgemeine Prüfungsordnung für Lehrgänge/ Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge / Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden Beurteilungen. Die Regelungen orientieren sich am Hochschulgesetz 2005 (HG 2005), BGBl. I Nr. 30/2006 idgF., sowie an der Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013), BGBl. II Nr. 335/2013.

Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen
- Beurteilungen von Modulen
- Beurteilung einer Abschlussarbeit

§ 2 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt.

(2) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber.

(3) Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert.

(4) Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird.

(5) Praktika (PK): fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

§ 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls

nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (durch Veröffentlichungen in PH Online).

- (1) Die Studierenden haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (s. § 63 Abs. 1 Z 7 HG)

§ 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, die ordnungsgemäße Inskription und die Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen (SE, UE, EX). Die Anwesenheit bei Vorlesungen kann durch eigenständiges Literaturstudium ersetzt werden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann die Lehrgangsführung eine Leistung (z. B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25 % der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.

(3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen – bei der zuständigen Lehrgangsführung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 5 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.

(2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen inkl. der Abschlussarbeit ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

(4) Wenn eine Notenbeurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, ist bei positivem Erfolg mit "mit Erfolg

teilgenommen", bei negativem Erfolg mit "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik "Leistungsnachweise" der betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Mit "mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

§ 6 Prüfungsdauer

(1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

§ 7 Beurteilung von Modulen

(1) Modulbeurteilungen können erfolgen:

* durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder

* durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Lehrgangsleitung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Lehren weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Lehrgangsleitung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Lehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

(1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten, Modularbeiten und lehrgangsbegleitende Arbeiten zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben den in § 9 Abs. 8 formulierten wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.

(2) Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen

abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

§ 9 Abschlussarbeit für Lehrgänge ab 30 EC

Abschlussarbeiten sind keiner spezifischen Lehrveranstaltung bzw. keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Lehrgangs.

(1) Die Studierenden wählen aus einer von der Lehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung der Lehrgangsleitung.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Lehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.

(3) Die Abschlussarbeit hat pro drei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits mindestens 30 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen. Teile der Abschlussarbeit können auch in anderer als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.

(4) Vor Abgabe der Abschlussarbeit ist von einer Betreuerin/einem Betreuer ein Code zum Hochladen der Abschlussarbeit als elektronisches Dokument auf die Moodle-Plattform anzufordern. Das hochgeladene Dokument wird einer Plagiatsprüfung unterzogen. Außerdem ist eine schriftliche, fest gebundene Fassung in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(6) Präsentation der Abschlussarbeiten: Die Abschlussarbeiten werden durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.

(7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Lehrgangsleitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/ nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Kriterien für die Beurteilung sind:

- ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
- differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung

- Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
- klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
- abschließende Reflexion und Präsentation

(9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.

(10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen, des Moduls abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsleitung. Prüfungen über Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

§ 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

§ 12 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen

(1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung/eines Moduls ist auf Verlangen der/des Studierenden durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken (§ 46 Abs. 1 HG 2005).

(2) Der/Dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

(3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

§ 13 Prüfungswiederholungen/höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung
- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 14 Rechtsschutz bei Prüfungen

gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.

§ 15 Nichtigerklärung von Beurteilungen

gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 16 Abschluss des Studiums

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.

§ 17 Dauer des Studiums

Die Dauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 59 Abs. 2 Z 5 HG 2005).